

Firmenfitnessprogramme im Lohnsteuerrecht

Verwaltungsanweisung:	OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation Einkommensteuer v. 11.3.2025 S 2334 - 14-2025-3806
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 3 Nr. 34 EStG
Streitfrage:	Berücksichtigung von Verwaltungs- oder Setup-Gebühren bei Firmenfitnessprogrammen.

Firmenfitnessprogramme haben in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen, da sie sowohl der Mitarbeiterbindung als auch der Mitarbeitergewinnung dienen. Arbeitgeber kooperieren dabei in der Regel mit Systemanbietern wie Urban Sports Club, Hansefit oder EGYM Wellpass, um ihren Arbeitnehmern den gleichzeitigen Zugang zu vielfältigen Sport- und Gesundheitsangeboten zu ermöglichen. Die lohnsteuerliche Einordnung dieser Leistungen erfordert jedoch eine differenzierte Betrachtung.

Rahmenverträge für vielfältige Nutzung

Praxishinweis
Eine ausführliche Darstellung der Themen Firmenfitness und Job-Rad-Modelle, sowie alle wichtigen Neuerungen im Bereich der Lohnsteuer und Sozialversicherung erfolgt in unserem Seminar „Arbeitslohn 2025“. Das Seminar findet zu folgenden Terminen statt: • 26.11.2025 in Hockenheim, • 27.11.2025 in Denzlingen, • 9.12.2025 in Leonberg und • 10. und 11.12.2025 als Onlineseminar.

In der Regel liegt in solchen Fällen keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG vor, da hiervon nur zertifizierte Maßnahmen umfasst sind. Hierunter fallen beispielsweise Rückenschulen, Stressbewältigungskurse oder bestimmte Yoga-Programme. Die bloße Möglichkeit, ein Fitnesscenter zu besuchen, ist dagegen nicht begünstigt¹.

Keine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 34 EStG

Arbeitgeberzuschüsse, für vom Arbeitnehmer selbst abgeschlossene Fitnessverträge, sind stets steuerpflichtiger Barlohn. Die Sachbezugsfreigrenze oder eine Pauschalversteuerung nach § 37b Abs. 2 EStG kann hier nicht angewandt werden.

Arbeitnehmer ist Vertragspartner

Ein steuerlicher Sachbezug liegt nur dann vor, wenn der Arbeitgeber direkt einen Rahmenvertrag mit einem Anbieter abschließt und seinen Mitarbeitern die Nutzungsmöglichkeit einräumt. Die Bewertung des geldwerten Vorteils aus

Arbeitgeber ist Vertragspartner

¹ BMF, Schreiben v. 20.4.2021 IV C 5 - S 2342/20/10003, BStBl 2021 I S. 700, Rz. 34.

der Nutzungsmöglichkeit richtet sich grundsätzlich nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG, also nach dem üblichen Endpreis am Abgabeort.

**Tatsächliche
Kosten des
Arbeitgebers**

Ist ein solcher Marktpreis für Endverbraucher nicht vorhanden, etwa wenn ein Angebot ausschließlich an Arbeitgeber gerichtet ist, sind die tatsächlichen Arbeitgeberkosten einschließlich Umsatzsteuer und etwaige Nebenkosten maßgeblich. Dies wurde durch das BFH-Urteil vom 7.6.2020² bestätigt und von der Finanzverwaltung übernommen.

**Direkt zuordenbare
Kosten**

In der Praxis war es bislang fraglich, wie mit den laufenden Verwaltungs- oder Setup-Gebühren umgegangen wird, welche vom Anbieter dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden. Die OFD NRW³ hat hierzu klarstellend eine Kurzinformation veröffentlicht. Hierin heißt es, dass direkt zuordenbare Kosten, welche dem Arbeitgeber entstehen, direkt den jeweiligen Arbeitnehmern zuzurechnen sind.

**Nicht direkt
zuordenbare
Kosten**

Nicht direkt zuordenbare Kosten sind gleichmäßig auf die registrierten Arbeitnehmer zu verteilen. Fallen Kosten unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an, etwa in Form einer Pauschalgebühr pro Unternehmen, so sind diese auf die gesamte Gruppe der teilnahmeberechtigten Arbeitnehmer zu verteilen.

**Abweichende Beur-
teilung in der Ver-
gangenheit**

Die OFD stellt klar, dass in der Vergangenheit solche Kosten nicht als geldwerter Vorteil, sondern als betriebsfunktional notwendige Begleiterscheinung gewertet und folglich steuerfrei geblieben sind. Diese Sichtweise ist künftig nicht mehr haltbar und wird mit sofortiger Wirkung von der Finanzverwaltung nicht mehr geteilt. Bereits erteilte Anrufungsauskünfte sollen überprüft und für die Zukunft geändert werden, wobei Arbeitgebern Zeit zur Umstellung eingeräumt werden soll.

Zufluss

Letztlich wird bestätigt, dass der Zuflusszeitpunkt eines solchen geldwerten Vorteils monatlich anzunehmen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber einen Jahresvertrag mit dem Anbieter abschließt.

Praxishinweis

Bereits eingereichte Lohnsteuer-Anrufungsauskünfte im Zusammenhang mit solchen Firmenfitness-Rahmenverträgen sind zu überprüfen und die Mandanten aktiv auf die neue Sicht- und Interpretationsweise der Finanzverwaltung hinzuweisen. Vor allem in Fällen, in denen der Arbeitgeber knapp unter 50 € Beitragszahlungen für Arbeitnehmer übernommen hat, führt die geänderte Auslegung zur Verwaltungs- und anderen Nebenkosten ggf. zur Überschreitung der Sachbezugsfreigrenze.

² BFH, Urteil v. 7.7.2020 VI R 14/18, BStBl 2021 II S. 232.

³ OFD Nordrhein-Westfalen, Kurzinformation Einkommensteuer v. 11.3.2025 S 2334 - 14-2025-3806, juris.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de